

lichen Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern der staatlichen Verwaltung aus § 21 der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane (Disziplinarordnung) vom 10. März 1955.⁸

Eine einzige Ausnahme hiervon besteht lediglich für die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs im Wege des Wirtschafts-Strafverfahrens verhängten Geldstrafen.⁹

Diese Beschränkung der Verfügungsgewalt über die Strafe auf generell bestimmte Staatsorgane, die sich durch eine besondere staatsrechtliche Stellung im System der staatlichen Organe auszeichnen, ist eine historische Errungenschaft der fortschrittlichen aufsteigenden Bourgeoisie gegenüber der feudalen Willkür- und Kabinettsjustiz und der Patrimonialgerichtsbarkeit der Feudalherren. Unter den Bedingungen des Imperialismus jedoch wird sie, wie im übrigen alle demokratischen, rechtsstaatlichen Errungenschaften der ehemals fortschrittlichen Bourgeoisie, in wachsendem Maße preisgegeben, in ihrer Bedeutung zurückgedrängt und durch die Entfesselung des außergerichtlichen Terrors illusorisch gemacht (z. B. durch Einsetzung ungesetzlicher Standgerichte, Einrichtung von Konzentrationslagern, Lynchjustiz und vor allem durch den weißen Terror gegen die fortschrittlichen Kräfte der Gesellschaft in seinen mannigfaltigen Erscheinungsformen wie Femejustiz, Polizeiterror, Umtriebe faschistischer Terrororganisationen u. ä.).

Das Wesen der Strafe erschöpft sich jedoch nicht in ihrem staatlichen Charakter.

2. Die Bedingtheit der Strafe durch das Verbrechen und die Beschränkung der Strafe auf die Person des Verbrechens

Ein weiteres Wesensmerkmal der Strafe besteht darin, daß sie als *Reaktion* des Staates auf ein konkretes Verbrechen *immer durch die Begehung eines bestimmten Verbrechens bedingt* ist und sich *unmittelbar nur gegen die Person des Verbrechens selbst richtet*.

In dieser ursächlichen und wechselseitigen Abhängigkeit von Verbrechen und Strafe tritt der untrennbare Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe als zwei einander bedingenden Seiten des Klassenkampfes in Erscheinung, der sich beim Verbrechen bekanntlich in der Eigenschaft der Strafbarkeit äußert.¹⁰ In den Normen des

⁸ GBl. I, S. 217.

⁹ vgl. Art. III Ziff. 3 der VO vom 29. 10. 1953, GBl. S. 1077, in Verbindung mit den §§ 20ff. der WStVO in der Fassung vom 23.9.1948 und der 2. VO zur Durchführung der WStVO vom 17.5.1951, GBl. S. 481.

¹⁰ vgl. S. 274 ff. dieses Lehrbuches.